

AZ: sse-3455/24

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über Wirksamkeit und Rechtsfolgen einer Verbraucherwiderrufserklärung.

Die Beschwerdeführerin erteilte der Beschwerdegegnerin am 29.11.2022 über ein Online-Vergleichsportal einen Auftrag zur Belieferung mit leitungsgebundenem Erdgas zum nächstmöglichen Zeitpunkt; dies für die Dauer von 12 Monaten und mit parallel laufender Preisgarantie. Nach übereinstimmenden Angaben der Beteiligten wurde die Beschwerdeführerin im Rahmen der Auftragserteilung durch das Online-Vergleichsportal über ein bestehendes Widerrufsrecht belehrt. Unter dem 07.12.2022 versandte die Beschwerdegegnerin eine Auftragsbestätigung an die Beschwerdeführerin. In dieser nennt die Beschwerdegegnerin einen Bruttoarbeitspreis von 19,12 ct/kWh und einen geplanten Lieferbeginn ab dem 13.12.2023. Eine Widerrufsbelehrung enthält die Auftragsbestätigung nicht. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) waren dem Bestätigungsschreiben zudem nicht beigelegt. Mit E-Mail vom 06.12.2023 fragte die Beschwerdeführerin angesichts zwischenzeitlich im Tarifportfolio der Beschwerdegegnerin vorhandener günstigerer Bruttoarbeitspreise eine dementsprechende Preisreduzierung auf 9,81 ct/kWh an. Die Beschwerdegegnerin lehnte dies unter Verweis auf eine ihrer Auffassung nach bestehende Vertragsbindung mit Preisfixierung ab. Die Belieferung begann sodann zum 13.12.2023. Am 18.12.2023 wandte sich die Beschwerdeführerin erneut per E-Mail an die Beschwerdegegnerin; dies mit dem folgenden Inhalt:

„Hallo, ich frage jetzt zum zweiten [M]al ob eine Preisanpassung oder ein Tarifwechsel möglich ist. [...]. Die Energiepreisbremse fällt bald weg und wir sind nicht in der Lage 18,51 ct/[kWh] zu bezahlen. Falls eine Anpassung nicht möglich ist werden wir einen Anwalt zu [R]ate ziehen müssen.“

Änderungen lehnte die Beschwerdegegnerin weiterhin ab. Daraufhin erklärte die Verfahrensbevollmächtigte der Beschwerdeführerin mit E-Mail vom 24.01.2024 ausdrücklich den Widerruf des Vertrages. Die Beschwerdegegnerin wies den Widerruf als verfristet zurück. Zum Zeitpunkt der Antragstellung im Februar 2024 bot die Beschwerdegegnerin auch Tarife mit Arbeitspreisen von 8,22 ct/kWh (brutto) an.

Die Beschwerdeführerin vertritt die Auffassung, der Vertrag sei bereits mit der E-Mail vom 06.12.2023 wirksam widerrufen worden. Jedenfalls aber sei ein wirksamer Widerruf in der E-Mail vom 18.12.2023 beziehungsweise dem anwaltlichen Schreiben vom 24.01.2024 zu sehen. Sie meint, die Erklärungen seien gerade nicht verfristet. Denn die Frist habe einerseits erst mit Aufnahme der Belieferung am 13.12.2023 zu laufen begonnen. Zum anderen habe die Frist ab diesem Zeitpunkt 12 Monate und 14 Tage Monate betragen. Dies folge aus der Vorschrift des § 356 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), da die Beschwerdegegnerin nicht – was indes erforderlich gewesen sei – neben der Belehrung vor Vertragsschluss auch noch nach Vertragsschluss ordnungsgemäß über das bestehende Widerrufsrecht belehrt habe. Eine Widerrufsbelehrung habe bei Fernabsatzverträgen schließlich stets dop-

pelt zu erfolgen – namentlich vor Vertragsschluss in einer dem benutzten Fernkommunikationsmittel angepassten Weise und nach Vertragsschluss auf einem dauerhaften Datenträger.

Die Beschwerdeführerin verlangt von der Beschwerdegegnerin sinngemäß, dass diese den Widerruf anerkennt und der Beschwerdeführerin ein neues Tarifangebot mit günstigeren Arbeitspreisen unterbreitet.

Die Beschwerdegegnerin lehnt dies ab.

Die in der Auftragsbestätigung genannten Arbeitspreise könnten Gültigkeit beanspruchen, da sämtliche (Widerrufs-)Erklärungen jedenfalls verfristet gewesen seien. Die Widerrufsfrist habe 14 Tage ab Erhalt der Vertragsbestätigung betragen. Die Bestätigung der AGB und der Widerrufsbelehrung durch die Beschwerdegegnerin auf dem Online-Vergleichsportal sei ausreichend gewesen. In der Folge sei sie nicht verpflichtet gewesen, mit der Auftragsbestätigung nochmals eine Belehrung zu erteilen oder die AGB anzuhängen.

Im Rahmen des Moderationsvorverfahrens hat die Schlichtungsstelle Energie vorgeschlagen, dass die Beschwerdegegnerin ohne Anerkennung einer Rechtspflicht das Belieferungsverhältnis mit einem Bruttoarbeitspreis von 8,22 ct/kWh korrekturrechnen und eine sich hieraus ergebende Differenz an die Beschwerdeführerin auszahlen solle. Die Beschwerdeführerin hat sich mit diesem Vorschlag einverstanden erklärt. Die Beschwerdegegnerin hat nicht zugestimmt.

II.

Die Beteiligten sollten sich auf die bereits mit Schreiben vom 03.02.2025 vorgeschlagene Lösung verständigen.

Dies vor dem Hintergrund der folgenden Erwägungen:

1. Nach Auffassung der Schlichtungsstelle Energie ist jedenfalls in der E-Mail vom 18.12.2023 eine wirksame und fristgerechte Verbraucherwiderrufserklärung im Sinne von 355 Abs. 1 BGB zu sehen.

Inhaltlich muss die Erklärung den Willen des Verbrauchers erkennen lassen, sich von der vertraglichen Bindung zu lösen. Die ausdrückliche Verwendung des Begriffs „Widerruf“ ist nicht erforderlich; der Verbraucher muss nur deutlich zum Ausdruck bringen, dass er durch Beseitigung seiner Erklärung den Vertrag nicht mehr gelten lassen will (MüKoBGB/Fritsche, 9. Aufl. 2022, BGB § 355 Rn. 46, beck-online). Diesen Anforderungen genügt der Inhalt der E-Mail vom 18.12.2023. In dieser gibt die Beschwerdeführerin ausreichend zu erkennen, dass sie den Vertrag – jedenfalls zu den vereinbarten Konditionen – endgültig nicht mehr gegen sich gelten lassen möchte. Zum einen nennt sie explizit den vertraglich vereinbarten Arbeitspreis von 18,51 ct/kWh, den die Beschwerdeführerin fortan erkennbar nicht mehr zu zahlen bereit ist. Zum anderen begehrt sie einen Tarifwechsel, der eine Vertragsbeendigung ebenfalls voraussetzt. Dass es sich ferner und im Gegensatz zu der E-Mail vom 06.12.2023 nicht mehr nur um eine bloß unverbindliche Anfrage handelt, zeigt sodann (auch) die Androhung mit der Einschaltung eines Rechtsanwalts.

Die so als Verbraucherwiderrufserklärung zu verstehende E-Mail ist auch am 18.12.2023 noch vor Erlöschen des Widerrufsrechts ergangen. Nach Auffassung der Schlichtungsstelle Energie erlosch das Widerrufsrecht der Beschwerdeführerin in diesem Falle 12 Monate und 14 Tage nach Vertragsabschluss, demnach ab Zugang der Vertragsbestätigung vom 07.12.2022. Selbst wenn die Beschwerdeführerin die Vertragsbestätigung – gegebenenfalls in elektronischer Form – noch unmittelbar am 07.12.2022 erhalten haben sollte, konnte damit ein Widerruf bis zum 21.12.2023 erfolgen (§§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 1, Abs. 2 BGB). Gemäß § 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB beginnt die Widerrufsfrist von Energielieferverträgen mit unbegrenztem Liefervolumen mit Vertragsschluss und beträgt grundsätzlich 14 Tage (§ 355 Abs. 2 S. 1 BGB). Die Widerrufsfrist beginnt jedoch nicht, bevor der Unternehmer den Verbraucher entsprechend den Anforderungen des Artikels 246a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder des Artikels 246b § 2 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) unterrichtet hat (§ 356 Abs. 3 S. 1 BGB). In diesem Falle erlischt das Widerrufsrecht gem. § 356 Abs. 3 S. 2 BGB erst nach 12 Monaten und 14 Tagen nach dem in Absatz 2 der Vorschrift oder § 355 Abs. 2 Satz 2 BGB genannten Zeitpunkt. So liegt der Fall hier, da die Beschwerdegegnerin nach Vertragsschluss nicht nochmals über das bestehende Widerrufsrecht belehrt hat. Da es sich um einen Fernabsatzvertrag handelt, war die Beschwerdegegnerin zur doppelten Belehrung verpflichtet. Die Beschwerdegegnerin hätte vor Vertragsschluss nach Art. 246a § 3 S. 1 EGBGB in einer dem benutzten Fernkommunikationsmittel angepassten Weise und nach Vertragsschluss auf einem dauerhaften Datenträger (i.S.v. § 312f Abs. 2 BGB) belehren müssen (BeckOK BGB/Müller-Christmann, 72. Ed. 1.11.2024, BGB § 356 Rn. 18, beck-online; Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch, 84. Auflage, § 356 Rn. 7). Letzterer Verpflichtung ist die Beschwerdegegnerin nicht nachgekommen. Mithin erlosch das Widerrufsrecht erst 12 Monate und 14 Tage nach dem Vertragsschluss (§§ 356 Abs. 3 S. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB). Der Vertragsschluss erfolgte vorliegend jedenfalls nicht vor dem 07.12.2022. Denn die Vertragsbestätigung stellt die insoweit erforderliche Annahmeerklärung des Angebots der Beschwerdeführerin vom 29.11.2022 hinsichtlich der Gasbelieferung durch die Beschwerdegegnerin dar.

2. Aus dem wirksamen Widerruf folgt jedoch kein korrespondierender Anspruch auf einen Tarifwechsel. Ab dem 19.12.2023 steht der Beschwerdegegnerin zudem ein Wertersatzanspruch im Hinblick auf die gelieferte Energie aus §§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1, 818 Abs. 2 BGB zu. Für den vorausgehenden Zeitraum vom 13.12.2023 bis zum 18.12.2023 besteht nach Auffassung der Schlichtungsstelle Energie hingegen kein Wertersatzanspruch, da für den Zeitraum von Belieferungsbeginn bis zum Datum einer Widerrufserklärung § 357a Abs 2 BGB eine abschließende (BeckOK BGB/Müller-Christmann, 72. Ed. 1.11.2024, BGB § 357a, beck-online) Regelung mit Sperrwirkung für andere Anspruchsgrundlagen trifft, deren Voraussetzungen hier allerdings nicht vorliegen. Was den Ersatzanspruch ab dem 19.12.2023 betrifft, so ist gemäß § 818 Abs. 2 BGB der objektive Verkehrswert zu ersetzen, den das Erlangte – hier: die gelieferte Energie – nach seiner tatsächlichen Beschaffenheit für jedermann hat (Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch, 84. Auflage, § 818 Rn. 18). Maßgeblicher Ermittlungszeitpunkt ist derjenige, zu dem der Wertersatzanspruch entstanden ist (Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch, 84. Auflage, § 818 Rn. 19). Die Bestimmung des objektiven Verkehrswertes kann in einem schriftlichen Schlichtungsverfahren, in dem eine Beweisaufnahme nicht stattfindet, nicht bestimmt werden.

Der Einfachheit halber und im Sinne des Schlichtungsgedankens und einer verbraucherfreundlichen Auslegung sollten die Beteiligten sich daher auf einen Wertersatzhöhe von 8,22 ct/kWh (brutto) für den vollständigen Belieferungszeitraum, also bereits ab dem 13.12.2023, verständigen.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

Die Beschwerdegegnerin rechnet ohne Anerkennung einer Rechtspflicht das Belieferungsverhältnis mit der Beschwerdeführerin auf Grundlage eines Bruttoarbeitspreises von 8,22 ct/kWh Korrektur und zahlt die Differenz an die Beschwerdeführerin.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 27. Februar 2025

Jürgen Kipp
Ombudsmann